

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Graben-Neudorf**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf am 28.01.2013 folgende Spielplatzsatzung beschlossen:

### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Graben-Neudorf stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, Bolzplätze sowie Abenteuerspielplätze.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2** **Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Graben-Neudorf dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf.

### **§ 3** **Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Personen haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das öffentliche Wohl dies erfordert. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Spielplätze der Gemeinde Graben-Neudorf können während des ganzen Jahres täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr besucht werden.
- (2) Die Gemeinde als Ortspolizeibehörde kann abweichende Benutzungszeiten generell in der Platzordnung oder im Einzelfall festlegen, wenn dies im besonderen Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich ist.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
  3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen.
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art freizuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
  10. Materialien aller Art zu lagern;
  11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
  12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen, sowie zu rauchen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt und zwar
    - 3.1 Sitzplätze vom Aufstellplatz entfernt;
    - 3.2 die Anlage und die durch Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen befährt;
    - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mit bringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
    - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
    - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
    - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
    - 3.7 Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
    - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
    - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie aller Leistungen wirbt;
    - 3.10 Materialien aller Art lagert;
    - 3.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
    - 3.12 sich im betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält oder raucht;
  4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nummer 1 bis Nummer 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GO i.V. mit §17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500 €, geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Graben-Neudorf, den 28.01.2013

---

Hans D. Reinwald  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.